

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2695/74 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Oktober 1974**  
**zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen**  
**oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1997/74 (4), müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der

betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71 (6), festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1974 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

(4) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 3.

(5) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

(6) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Oktober 1974 zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	—
10.01 B	Hartweizen	—
10.02	Roggen <sup>(1)</sup>	—
10.03	Gerste	—
10.04	Hafer	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	— — — — — —
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	— — — —
11.02 A 1 a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	— — —
11.02 A 1 b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	—

<sup>(1)</sup> Die Erstattung wird nur für Roggen gewährt, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsteht, unterzogen worden sind.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind, ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.